Bezugspreis: Für Dresden vierteljährlich 2 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Erscheinen: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.

Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren: Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.

Herausgeber: Königliche Expedition des Dresdner Journals Dresden, Zwingerstr. 20

Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295

№ 271. Sonnabend, den 21. November, abends. 1896.

Ankündigungen für die Weihnachtszeit finden im „**Dresdner Journal**" die geeignetste Verbreitung. Hierbei versäumen wir nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß aus Anlaß des Weihnachtsfestes **Handel- und Gewerbetreibenden** bei Ankündigungen mit mehrmaliger Wiederholung **außerordentliche Vergünstigungen** gewährt werden.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Teil.

Dresden, 21. November. Se. Großherzogl. Hoheit der Prinz Maximilian von Baden ist gestern Abend 9 Uhr 14 Min. in Dresden eingetroffen und hat in der Königl. Villa Strehlen Wohnung genommen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bei dem fiskalischen Erzbergwerke Himmelfahrt Fundgrube bei Freiberg angestellt gewesenen Obersteiger Schreiter das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Diätist bei der Staatseisenbahnverwaltung Franz Heinrich Traugott Thalheim in Dresden das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Verordnung,

die diesjährige Consignation der Pferde und Rinder betreffend.

Nachdem beschlossen worden ist, die nach § 4 unter c der Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, alljährlich während der letzten vierzehn Tage des Monats December vorzunehmende Consignation der vorhandenen Pferde und Rinder fortan an einem und demselben Tage in sämmtlichen Ortschaften ausführen zu lassen, wird hiermit angeordnet, daß diese Consignation für das laufende Jahr aller Orten

am 17. December

zu bewirken ist.

Die Ortsbehörden erhalten demgemäß Anweisung, an diesem Tage eine genaue Consignation der in ihren Verwaltungsbezirken vorhandenen Pferde und Rinder nach Maßgabe der angezogenen Verordnung vorzunehmen und die ausgefüllten Consignationsformulare unmittelbar darauf und spätestens bis zum 7. Januar 1897 bei der zuständigen Amtshauptmannschaft bez. Kreishauptmannschaft einzureichen.

Dresden, den 13. November 1896.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Körner.

Ernennungen, Versetzungen rc. im öffentlichen Dienste.

Departement der Finanzen. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Befördert: der Zollassistent Neymann zum Zollkontrolleur in Leipzig, der Zollassistent Schlimpert zum Zollkontrolleur in Plauen, der Steueraufseher für den Bureaudienst Krug zum Zollassistenten in Bodenbach, der Grenzaufseher für den Bureaudienst Raue zum Zollassistenten in Meißen. — Versetzt: der juristische Hülfsarbeiter bei dem Hauptzollamte Leipzig Referendar Dr. Heyn, welchem gleichzeitig das Dienstprädikat Assessor verliehen worden ist, zum Hauptzollamte Zittau, der Zollkontrolleur Fährmann von Plauen nach Freiberg, der Zollassistent Richter von Meißen nach Leipzig, der Zollassistent Jenzsch von Bodenbach nach Leipzig. — Angestellt: der Feldwebel Richter, die Vizefeldwebel Simon, Frommhold, Hoffmann, Fabian und Drechsler, der Vizewachtmeister Radung und der Hofvizefeldwebel (Sergeant) Lobitz als Grenzaufseher. — Pensioniert: der Vorstand der Nebenzollämter I. Klasse Bodenbach und Teschen Zollinspektor Beyer in Bodenbach. — Gestorben: der Zollassistent Schubert in Löbau.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Wiederzubesetzen ist die 2. ständige Lehrerstelle zu Oberleutersdorf. Kollator: das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Das Einkommen der Stelle beträgt außer der freien Wohnung und etwaigen Alterszulagen 1000 M., 216 M. für Ueberstunden, 80 M. für Fortbildungsschul- und 18 M. für Turnunterricht. Gesuche mit den gesetzlichen Beilagen, unter denen ein musikalisches Zeugnis wünschenswert ist, sind bis zum 10. Dezember an den Königl. Bezirksschulinspektor, Schulrat Prof. Michael zu Zittau einzureichen.

Nichtamtlicher Teil.

Neue Gesetzesvorlagen.

Gestern sind eine Reihe von Gesetzentwürfen veröffentlicht worden, die in nächster Zeit voraussichtlich eine umfangreiche politische Diskussion veranlassen werden.

Das Gebiet der Reichsgesetzgebung berührt die gestern vom Bundesrat genehmigte Ergänzung zum Reichshaushaltsetat für 1897/98.

Die Ergänzung umfaßt die Summe von 10 150 000 M., die durch Matrikularbeiträge aufzubringen sind, und ist bestimmt zu Besoldungsaufbesserungen. Der Gesamtmehrbedarf zu Dienseinkommensverbesserungen beträgt 9 530 173 M.; davon gehen ab 18 020 M. an Beiträgen, die auf den Reichsinvalidenfonds entfallen, und es treten hinzu 637 847 M. für die bayerische Militärverwaltung, sodaß sich die obige Summe von 10 150 000 M. ergiebt. Die Besoldungsverbesserung faßt sich der als eine Fortsetzung der durch die Nachtragsetats für 1890/91 auf 1891/92 begonnenen Gehälteraufbesserung, die damals auf die Unterbeamten, Kanzleibeamten und gewisse Klassen der militärischen Beamten beschränkt blieb. Die jetzige Besoldungsaufbesserung umfaßt die 1890/91 leer ausgegangenen Beamtenstufen und ist nach oben hin bis auf die Regimentskommandeure und Räte 2. und 3. Klasse ausgedehnt worden. Weiter hinauf ist nur in zwei Ausnahmefällen gegangen, indem das Gehalt des Präsidenten des Reichseisenbahnamts als Chef einer obersten Reichsbehörde und der pensionsfähige Teil des Einkommens der Botschafter erhöht werden soll. Eine gleichmäßige prozentuale Aufbesserung der Gehälter erschien unthunlich, vielmehr ist in jedem Fall das konkrete Bedürfnis erwogen worden. Bestehende Zulagen bleiben im allgemeinen in Geltung. Bei den nach Dienstaltersstufen aufsteigenden Gehältern kommt die Erhöhung in der Regel mehr den höheren als den niederen Altersstufen zu gute; von einer Erhöhung der ersten Stufe ist meist abgesehen, wogegen die Steigerung des Höchstsatzes eine Aufbesserung auch für die übrigen Stufen außer der allerersten ohne weiteres zur Folge hat.

Der beim Heer für Offiziere der berittenen und Spezialwaffen sowie in besonderen Stellungen hergebrachte Einkommensvorzug soll bei den Offizieren der Kavallerie und der reitenden Artillerie mit Rücksicht auf den durch die Pferdehaltung erwachsenden Mehraufwand bestehen bleiben, doch soll der Unterschied nicht mehr bei dem Gehalt stattfinden, sondern in die Form einer nicht pensionsfähigen Zulage gekleidet werden mit dem Zusatze: „Solange die Frage einer Entschädigung für die Pferdehaltung nicht anderweitig geregelt ist." Es soll also künftig das eigentliche Gehalt und das Aufrücken einheitlich durch alle Waffen mit Einbeziehung aller besonderen Institute geregelt werden. Ferner sollen statt bisher bei der Infanterie 57 und bei der Kavallerie 41 Proz. künftig 60 Proz. sämtlicher Hauptleute und Rittmeister der Armee das Gehalt 1. Klasse erhalten. Gleichartig erfolgt die Regelung bei der Marine.

Auch die Regelung der Dienstaltersstufen der Beamten ist bei Gelegenheit der Gehälteraufbesserung nicht unberührt geblieben, es hat vielmehr eine Ausgleichung der Altersstufen und für manche Kategorien eine Verkürzung oder auch Verlängerung des Aufrückungszeitraumes stattgefunden.

Hervorgehoben mag aus der großen Zahl der Einzelpositionen werden, daß das Gehalt der Premierlieutenants jetzt durchweg auf 1680 M. festgesetzt ist, der Hauptleute und Rittmeister 1. Kl. auf 3900 M., der Hauptleute und Rittmeister 2. Kl. auf 2700 M., das der Stabsoffiziere auf 6000 M., der Stabsoffiziere in Regimentskommandeurstellungen rc. auf 8400 M.

Von den dem preußischen Landtage zugegangenen Vorlagen beansprucht wohl am meisten Interesse der Gesetzentwurf wegen Tilgung der Staatsschulden und Bildung eines Ausgleichsfonds, einer der Miquelschen „Automaten" in der Sprechweise der freisinnigen Blätter.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, vom Etatsjahre 1897/98 ab eine Tilgung von Staatsschulden in Höhe von jährlich mindestens einem halben Prozent der sich jeweils nach dem Staatshaushalt ergebenden Staatskapitalschuld vorzunehmen. Eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen ist dabei einer Tilgung gleichzuachten. Die erforderlichen Beträge sind durch den Staatshaushaltsetat unter Einrechnung der für eine planmäßige oder durch bestehende Gesetze anderweit vorgeschriebene Tilgung von Staatsschulden bestimmten Summen bereitzustellen. Ergiebt sich nach der Jahresrechnung ein Überschuß des Staatshaushalts, so ist derselbe zunächst zur Bildung und Erhaltung eines Ausgleichsfonds in Höhe von 80 Millionen M. zu verwenden; der darüber hinausgehende Betrag des Überschusses wird zu einer weiteren Tilgung von Staatsschulden bez. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet. Ergiebt sich nach der Jahresrechnung des Staatshaushaltsetats ein Fehlbetrag, so ist derselbe aus dem Ausgleichsfonds bis zu dessen jeweiliger Höhe zu decken. Der Ausgleichsfonds wird vom Finanzminister verwaltet, und die Bestände können nach dessen Ermessen in Schuldverschreibungen des Reiches oder der Bundesstaaten zinsbar angelegt werden. Die aufkommenden Zinsen wachsen dem Ausgleichsfonds, bis dessen Höchstbetrag erreicht ist, zu; überschießende Beträge an Zinsen sind in dem betreffenden Etatsjahre in gleicher Weise wie die dafür etatsmäßig ausgesetzten Summen zur Schuldentilgung zu verwenden.

Aus den Motiven zu dem Gesetzentwurfe sei folgendes hervorgehoben:

Um die Tilgung der Staatsschulden nicht allmählich ganz von wechselnden Auffassungen der Staatsregierung oder der Landesvertretungen abhängig werden und möglicherweise zeitweilig ganz aufhören zu lassen, wird es auch für Preußen unentbehrlich sein, eine feste Tilgungspflicht in mäßigen Grenzen zu begründen.

Zwar wird mit Recht hervorgehoben, daß die preußischen Staatsschulden zur Zeit in werbendem Staatsvermögen eine vollständige Deckung haben. Eine jede Wirtschaft aber, und gerade eine Staatswirtschaft, die wesentlich auf die Erträge großer Betriebsverwaltungen angewiesen ist, wird sich der Erwägung nicht entziehen können, daß solche Unternehmungen im Laufe der Zeiten der Notwendigkeit gründlicher innerer Umgestaltungen ausgesetzt sind, und daß auch die äußeren Bedingungen, unter denen sie zu arbeiten haben, sich wesentlich ändern können. Wie jedes private Erwerbsunternehmen dieser Art sich aus solchen Erwägungen zu regelmäßigen Abschreibungen vom Anlagekapital und Reservebildungen genötigt sieht, muß auch der Staat bei Zeiten dafür sorgen, daß sich die auf seinen Unternehmungen ruhende Einslast allmählich vermindert. Auf eine gesicherte regelmäßige Tilgung der preußischen Staatsschulden weist aber auch der Umstand hin, daß Preußen, nach den Matrikularumlagen berechnet, ⅔ der Schulden des Reichs zu tragen hat, die im allgemeinen nicht wie die preußischen Staatsschulden durch werbendes Vermögen gedeckt sind, und für deren Tilgung noch keine sichere Vorsorge getroffen ist.

Neben einer gesicherten fortschreitenden Tilgung der Staatsschulden in den Grenzen, in denen die Überschüsse der Betriebsverwaltungen hierfür die Mittel bieten, ist, je mehr das Staatsbudget auf die Erträgnisse seiner Betriebsunternehmungen angewiesen ist, behufs Festigung der Staatsfinanzen ein Ausgleich zwischen den Rechnungsergebnissen der verschiedenen Jahre anzustreben. Ein solcher ist in der Weise möglich, daß aus den Ueberschüssen der besonders günstigen Jahre Beträge zurückgestellt werden, um damit die Abschlüsse der minder günstigen Jahre möglichst auszugleichen. Zu diesem Zweck ist die Bildung und dauernde Erhaltung eines Ausgleichsfonds in Aussicht genommen, auf dessen Bestände zur Deckung von Fehlbeträgen zurückzugreifen ist, die sich jeweilig nach der Rechnung des Staatshaushalts ergeben können.

In ungünstigen Jahren wird das Vorhandensein einer Reserve, wie sie der geplante Ausgleichsfonds enthält, die Etatsaufstellung erleichtern und die Stockung in der Verwendung von Staatsmitteln vermindern. Dies wird nicht nur zur Folge haben, daß auch bei einem zu befürchtenden zeitweiligen Rückgang der Überschüsse insbesondere der Eisenbahnverwaltung, deren Ergebnisse auszugleichen vorzugsweise die Aufgabe des Fonds sein wird, dem auf die Eisenbahnen angewiesenen Verkehr fortgesetzt die gleiche Pflege zugewendet werden, sondern namentlich auch, daß ein gleichmäßiger Gang aller der Industrien aufrecht erhalten werden kann, denen die Versorgung der Eisenbahnen mit ihren Bedürfnissen für die Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen und der beweglichen Betriebsmittel zufällt. Mit der Schaffung eines solchen Ausgleichsfonds von ausreichendem Betrage wird daher zum großen Teil das erreicht werden, was die Befürworter des sogenannten Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 auf der Grundlage einer finanziellen Scheidung zwischen der Eisenbahn- und der gesamten übrigen Staatsverwaltung erstreben. In günstigen Jahren aber wird die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit einer Ansammlung solcher Reserven einer allzustarken Vermehrung der Ausgaben, insbesondere der Verwendung schwankender Überschüsse zu dauernden Ausgaben, entgegenwirken.

Kaum etwas Überraschendes enthält der Gesetzentwurf, betreffend die Konvertierung.

Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidierten Staatsanleihe zur Einlösung gegen Barzahlung des Kapitalbetrages und ebenso die im Staatsschuldbuche eingetragenen vierprozentigen Buchschulden zur baren Rückzahlung binnen einer dreimonatlichen Frist gekündigt werden können. Bevor die Kündigung erfolgt, ist den Inhabern der Schuldverschreibungen die Umwandlung derselben in solche der dreieinhalbprozentigen konsolidierten Staatsanleihe und den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der vierprozentigen konsolidierten Staatsanleihe die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen mindestens drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab von den Inhabern bezw. Gläubigern die Barzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und Buchschulden werden bis zum 10. September 1897 mit vier Prozent verzinst. Auf Antrag der Inhaber von vierprozentigen Schuldverschreibungen soll die kostenfreie Eintragung eines deren Nennwert gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Proz. verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch bewirkt werden. Die Umschreibung der vierprozentigen Buchschulden im Staatsschuldbuche erfolgt von Amts wegen. Den eingetragenen Gläubigern steht jedoch das Recht zu, statt der Umschreibung binnen einer vom Finanzminister zu bestimmenden Frist die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerte der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen. Die auf Grund dieses Gesetzes umgewandelten oder ausgereichten Staatsschuldverschreibungen und umgeschriebenen Buchschulden dürfen den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baren Rückzahlung nicht gekündigt werden. Die Kündigung darf nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung stattfinden.

Der dem preußischen Landtage vorgelegte Entwurf eines Lehrerbesoldungsgesetzes endlich erscheint, von geringen redaktionellen Änderungen abgesehen, im wesentlichen in der Fassung, die ihm vom Hause der Abgeordneten in der letzten Session gegeben worden ist.

Den Einwendungen, an denen in der vorigen Session der Entwurf scheiterte, ist indessen zunächst dadurch begegnet, daß unter Beibehaltung des Grundsatzes der teilweisen Beschaffung der für Gehaltserhöhungen erforderlichen Mittel durch Kürzung der den großen Städten zur Erleichterung der Volksschullasten zufließenden Staatsbeiträge die Höhe des möglichen Ausfalls begrenzt worden ist. Es sollen nämlich allgemein den Gemeinden Staatszuschüsse in solcher Höhe gewährt werden, daß der Ausfall in keiner politischen Gemeinde zwei Prozent des der Gemeindebesteuerung zu Grunde liegenden Veranlagungssolls der Einkommensteuer übersteigt, und darüber hinaus soll noch zur Erleichterung der verhältnismäßig weniger leistungsfähigen Gemeinden ein weiterer Betrag von 250 000 M. zu dauernden Zuschüssen aus der Staatskasse verfügbar gemacht werden. Der dadurch erforderte Gesamtaufwand wird sich auf 2 250 000 M. belaufen, 840 000 M. mehr als der vom Abgeordnetenhause in der vorigen Session für Staatszuschüsse an einzelne Gemeinden zur Vermeidung von Härten aufgewendete Betrag. In Übereinstimmung mit den Wünschen fast aller Parteien ist ferner den großen Gemeinden das Fernbleiben von den Alterszulagekassen gestattet worden, und sie sind damit zugleich von denjenigen Beschränkungen bei der Regelung der Besoldungen befreit worden, welche lediglich aus der Zugehörigkeit zu den Kassen sich ergaben. Was endlich die Alterszulagekassen selbst anlangt, so sind sie durch den Staat so ausreichend dotiert worden, daß sie in absehbarer Zeit die Mindestbeträge der Alterszulagen ohne Inanspruchnahme der Gemeinden zu leisten vermögen.

Die Erklärungen des Fürsten Hohenlohe und des Staatssekretärs v. Marschall

im Deutschen Reichstage anläßlich der Interpellation des Grafen Hompesch haben in Rußland, wie uns aus St. Petersburg geschrieben wird, allgemein einen günstigen und beruhigenden Eindruck gemacht. Komisch ist nur, daß auch jetzt noch in den Besprechungen der Presse der überflüssige Zweifel an der Existenz des von den „Hamburger Nachrichten" enthüllten deutsch-russischen Neutralitätsvertrages aufrecht erhalten wird. Man äußert selbstverständlich diese

Kunst und Wissenschaft.

K. Hoftheater. — Neustadt. — Am 20. November: „Kriemhilds Rache". Trauerspiel in fünf Akten von Friedrich Hebbel. — Der Nibelungen dritter Teil. — (Neu einstudiert.)

Der dritte Teil von Hebbels „Nibelungen", das mächtig angelegte, mit ehemer Konsequenz durchgeführte Trauerspiel „Kriemhilds Rache" ist der poetisch tiefste, eigentümlichste und zugleich der Teil des Gesamtwerkes, in dem das große dramatische Talent des Dichters dem ursprünglich epischen Stoff gegenüber zur vollen Entfaltung kommt. Der momentane Stillstand der eingehenden tragischen Entwickelung im ersten Akt, wo Kriemhild auf alles andere als auf das Andenken an den geliebten Helden verzichtend, sich scheinbar in ihr herbes Geschick ergeben hat und im Spiel mit Tieren Vergessenheit ihrer Eindrücke von der Menschenwelt sucht, giebt dem Dichter Gelegenheit, die beiden miteinander ringenden Hauptgestalten seines Dramas Kriemhild und Siegfried in die schärfste Beleuchtung zu rücken. Ihre Umgebungen kennen Siegfrieds Witwe nicht mehr, sie selbst kennt sich bis zum entscheidenden Augenblick dieser riesigen Exposition nicht mehr, nur einer kennt sie: Hagen Tronje, der Mörder Siegfrieds. Ihm erscheint sie nach einem Jahrzehnt unausbleiblich als die Rächerin seines Verbrechens, seinem durchdringenden Blick gilt als Wahnsinn, was die schuldbefleckten und bekümmerten Verwandten einen glücklichen Ausweg nennen: die Werbung des Hunnenkönigs um Kriemhild. Er ist's, der das Ende kommen sieht, sowie sich die tötlich Zertretene aufrichten kann. Er haßt sie nicht, wie er Siegfried gehaßt hat, aber er fürchtet sie:

Zeig mir das Land, wovon kein Weg zurück
In unsres führt, ich will's für sie erobern,
Und ihr den Thron erbau'n, so hoch sie mag:
Nur gebt ihr teine Waffen, muß ich raten,
Wenn sie Euch selbst damit erreichen kann.

Und so tief als dramatisch fruchtbar ist's, daß seine Warnung, seine Furcht in Kriemhilds halberstarrter Seele den Rachegedanken entfesseln, daß sie noch einmal, zum letzten Mal, zu ihrem Bruder Gunther um Gerechtigkeit fleht und, als diese versagt wird, Etzel die Hand reicht. In ihrem Sinn ist diese zweite Ehe eine Selbstentweihung, ein ungeheures Opfer, aber der Schatten Siegfrieds hat ein Recht auf Sühne, Hagens Gewissensregung hat ihr den Weg dazu gezeigt, den die Königin festen Fußes beschreitet. Die ganze weitere Entwickelung des mächtigen Dramas ist Folge des entscheidenden Entschlusses, Kriemhild nimmt an, daß Markgraf Rüdiger, da er den unbedachten Eid leistet ihr keinen Dienst zu weigern, und König Etzel den Preis ihrer Hand kennen. Sie kann vom ersten Tag an, wo sie Hunnenkönigin wird, den König wider die Burgunden entzünden, aber das wäre Wohlthat und nicht Rache, und so erfolgt die Einladung zu dem verhängnisvollen Fest an Etzels Hofe, das allen den Untergang bringt. Fort und fort stehen sich nur Hagen und Kriemhild gegenüber, Hagen, der den blutigen Ausgang der Festfahrt, den Tod aller, vorausgesehen und prophezeit hat und gerade darum alles thut, was das Ende beschleunigen muß, Kriemhild, an deren Willen und an deren von Szene zu Szene wachsende Leidenschaft die ganze Hunnenmacht gebunden erscheint, sodaß nur Dietrich von Bern, der christliche Büßer, abseits der ringenden Mächte steht. Das Bewundernswürdige der Tragödie ist die Art, wie Hebbel die Einzelzüge des Liedes für den inneren dramatischen Fortgang, für den immer neuen, immer heftigeren Zusammenstoß zwischen Kriemhild und Hagen verwendet, sind die Seelentiefen, die er mitten im Sturm der wildesten Leidenschaften erschließt. Der Schluß des zweiten, der dritte und vierte Akt (dessen gewaltige Schlußszene, die Aussage Etzels an die Burgunder, nachdem ihm Hagen den jungen Sohn erschlagen hat, hier den Anfang des fünften Aktes bildet), sind von einer dramatischen Spannkraft, einem Emporschäumen aller mächtigsten Seelenkräfte erfüllt, die ihresgleichen suchen. Der fünfte Akt mit seinen allzurasch aneinander gedrängten Kampf- und Vernichtungsszenen wächst im Grunde über jede theatralische Darstellbarkeit hinaus und die epigrammatisch zugespitzten Abschlüsse des Furchtbaren wirken nicht mehr mit der gleichen Gewalt auf die Empfindung und das Verständnis, wie die ersten vier. Immer aber behält die grausige Vernichtung, die sich da vor unsern Augen abspielt, den Charakter der Notwendigkeit, nichts Zufälliges, nichts Willkürliches hat Raum in dieser psychologischen Entwicklung wie im festgefügten Aufbau und der Reichtum poetischer Einzelschönheiten tritt für jeden, der die Tragödie öfter gesehen hat, nach und nach hervor, ohne daß — den fünften Akt ausgenommen — der Gesamteindruck verliert.

Die hiesige Darstellung verdient großes Lob, auch die Regie hat viel gethan, das Erz dieser Tragödie in Glut und Fluß zu halten, und nur eine Kürzung der zwischen den Dekorationswechseln eintretenden Pause bleibt höchlich zu wünschen, ohne daß man zu sagen wüßte, wie die Beschleunigung bewirkt werden soll. Daß ein paar Menschlichkeiten unterlaufen, für die hunnischen Spielleute und Krieger, wie es scheint, die heute umherziehenden slovakischen Mausefallenhändler Modell gesessen haben, hebt die ernste und nachdrückliche Gesamtwirkung nicht auf. Die Wiedergabe der Kriemhild durch Frl. Salbach war eine durch und durch poetische, geradezu vollendet und aufs tiefste ergreifend in dem ersten Akte, auch später von einem Reiz der Anmut umflossen, aus dem am Ende der furchtbaren Entwicklung des Charakters die ursprüngliche Natur der Gattin Siegfrieds noch hervorschaut. Über alles Erwarten hinaus traf Frl. Salbach demnach die Accente der erbarmungslosen Härte, des wilden Aufschreis einer Seele, der alles zertreten worden ist, was ihr heilig und lieb war, und nur im letzten Akte fehlte die eherne Starrheit, über der man die Fluthe aller Rachegeister rauschen hört. — Hr. Winds hat im Hagen Tronje eine der vorzüglichsten und überzeugendsten Gestalten geschaffen, die wir noch von ihm gesehen, er bleibt im zweiten Teil nicht hinter dem ersten zurück, obschon die dämonische Wildheit, die vom drohenden Tod den Freibrief für des eigenen Herzens innerste Gelüste empfängt, an mehr als einer Stelle noch charakteristischer, noch fortreißender gespielt werden könnte. Die Herren Dettmer (König Gunther), Bauer (Volker der Spielmann), Holthaus (Dietrich von Bern), Müller (Rüdiger von Bechlarn) stellten charakteristische Gestalten hin, Hr. Wiene giebt dem König Etzel nach meiner Empfindung einen zu starken Stich ins Orientalische, Sultanhafte. Auch die Damen Frau Hildebrand (Königin Ute), Frl. Guinand (Gotelinde) und Frl. Diacono (Gudrun) wirkten gut zum Ganzen. Kleine Unebenheiten in der Wiedergabe der Nebenrollen, allzu tumultuarisches Auftreten der bewaffneten Scharen u. s. w. werden bei Wiederholungen leicht zu beseitigen sein. Unter den Streichungen sehr zu beklagen ist der Wegfall des Pilgers in der großen Bankettszene des vierten Aktes. Dieser Pilger ist keine überflüssige Episode, sondern das so notwendige als lichte Gegenbild zur fessellosen dunklen Leidenschaftlichkeit der anderen. Der Erfolg des Abends eröffnet die Aussicht, daß sich das große Drama in allen seinen Teilen auf unserer Bühne behaupten wird. Adolf Stern.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen. Auf Kosten der Königl. Staatsregierung herausgegeben vom Königl. Sächs. Altertumsverein. XVIII. Heft. Stadt Leipzig II. Teil, bearbeitet von Cornelius Gurlitt. Dresden (C. C. Meinhold u. Söhne) 1896. 272 S. 8°. 11 Tafeln, 163 Illustrationen und gegen 200 Marken, Wappen u. dergl. im Text.

In Jahresfrist ist dem stattlichen I. Teil der II. gefolgt,

SLUB
Wir führen Wissen.